

vorab per E-Mail

Wassergewinnung Vierseenland gKU
Herrn Verwaltungsratsvorsitzenden
Michael Muther
Mitterweg 3
82211 Herrsching

Öffnungszeiten: Bitte innerhalb der Zeiten
Mo., Di. u. Do. 7.30 - 18.00, Mi. 7.30 -
14.00, Fr. 7.30 - 16.00 einen Termin ver-
einbaren

Ansprechpartner Frau Reinhart
Zimmer-Nr. 168
Durchwahl 08151 148 466
Telefax 08151 148 11466
lydia.reinhart@lra-starnberg.de

Ihre Zeichen / Ihre Nachricht vom

Bitte in der Antwort angeben
311.3-5143/3-rei

Starnberg 24.10.2016

**Vollzug der Trinkwasserverordnung (TrinkwV);
Abkochgebot und Chlorung der Wasserversorgung in den Gemeinden Weßling, Wörth-
see und Seefeld mit allen Ortsteilen sowie der Ortsteile Buch, Bachern, Schlagenhofen
(Gemeinde Inning), Frieding, Gewerbegebiet Rothenfeld (Gemeinde Andechs), Widders-
berg (Gemeinde Herrsching), Landstetten, Perchting, Jägersbrunn (Stadt Starnberg), Ma-
ising und Seewiesen (Gemeinde Pöcking)**

Sehr geehrter Herr Muther,

zu unserem Bescheid vom 07.10.2016 Az.: 311.3-5143/3 erlassen wir folgenden weiteren

Bescheid:

1. Der Wassergewinnung Vierseenland gKU wird aufgegeben, die Bevölkerung in den Gemeinden Weßling, Wörthsee und Seefeld mit allen Ortsteilen sowie die Ortsteile Buch, Bachern, Schlagenhofen (Gemeinde Inning), Frieding, Gewerbegebiet Rothenfeld (Gemeinde Andechs), Widdersberg (Gemeinde Herrsching), Landstetten, Perchting, Jägersbrunn (Stadt Starnberg), Maising und Seewiesen (Gemeinde Pöcking) zu informieren, dass das Wasser zunächst befristet **bis 11.11.2016** nur im abgekochten Zustand verwendet werden darf.
2. Die Wassergewinnung Vierseenland gKU wird verpflichtet, das Wasser für die o. g. Gemeinden und Ortsteile zu chlorieren. Diese Verpflichtung ist zunächst befristet **bis 11.11.2016**.

Zudem erlässt das Landratsamt Starnberg folgende

Anordnungen:

1. In den Gebieten mit einer stabilen Chlorung ist alle 2 Tage eine Chlormessung durchzuführen. Die Werte sind in einem Chlormessprotokoll zu dokumentieren und dem Fachbereich Gesundheitswesen im Landratsamt Starnberg vorzulegen. In den Gebieten ohne stabiler Chlorung ist eine tägliche Chlormessung erforderlich.

Hausadresse:
Strandbadstraße 2 · 82319 Starnberg
Telefon 08151 148-0
Telefax 08151 148-292
info@LRA-starnberg.de
www.landkreis-starnberg.de
Kreissparkasse München-Stbg.-Ebersberg
IBAN: DE37 7025 0150 0430 0500 47
BIC: BYLADEM1KMS
VR Bank Stbg.-Herrsching-Landsberg eG
IBAN: DE37 7009 3200 0002 9960 06
BIC: GENODEF1STH
So erreichen Sie uns mit den öffentlichen Verkehrsmitteln:
S6 Starnberg sowie Bushaltestelle Landratsamt

2. Der Umfang der Kontrolluntersuchungen ist mit dem Fachbereich Gesundheitswesen im Landratsamt Starnberg abzusprechen; die Ergebnisse sind dem Fachbereich Gesundheitswesen im „SEBAM-Format“ zu übermitteln.
3. Die betroffene Bevölkerung im Versorgungsgebiet ist mit geeigneten Mitteln über die Verlängerung des Abkochgebotes sowie der Chlorung zu informieren.
4. Diese Anordnung ergeht gebührenfrei. Auslagen sind nicht angefallen.

Gründe:

I.

Am 06.10.2016 wurde dem Fachbereich Gesundheitswesen im Landratsamt Starnberg telefonisch von Herrn Geiger und Herrn Tinnes (beide AWA Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU) mitgeteilt, dass an der Messstelle Brunnen 2 Unterbrunner Holz bakteriologische Belastungen aufgetreten sind.

Das Gutachten des Labors Dr. Blasy-Dr. Busse AGROLAB GmbH, Eching, welches die Wasserprobe untersuchte, kommt zum Ergebnis, dass die Probe vom 04.10.2016 nicht den Anforderungen der Trinkwasserverordnung entspricht. Konkret wurden folgende Abweichung festgestellt:

Probenahme vom 04.10.2016:

Enterokokken 1 KbE/100ml

Das Landratsamt Starnberg hat daher mit Bescheid vom 07.10.2016 ein Abkoch- und Chlorungsgebot erlassen.

Erst seit 22./23.10.2016 liegt eine einigermaßen stabile Chlorung für das gesamte betroffene Versorgungsgebiet vor, die teilweise nur durch Spülen aufrecht erhalten werden kann. Danach soll das Chlor im Versorgungsnetz mindestens zwei Wochen einwirken.

Von einer Anhörung vor Erlass dieser Anordnung wurde wegen der bestehenden unmittelbaren Gefährdung abgesehen (Art. 28 Abs. 2 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG).

II.

1. Das Landratsamt Starnberg ist sachlich nach § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und örtlich nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG zum Erlass dieser Anordnung zuständig.
2. Die Rechtsgrundlage für den Erlass dieses Bescheides sowie für die Anordnungen dieses Bescheides ergibt sich aus § 9 Abs. 1 Satz 3 der Trinkwasserverordnung sowie § 39 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 37 Abs. 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Danach hat die zuständige Behörde (hier das Landratsamt Starnberg) die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Trinkwasserverordnung (Rechtsverordnung nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 IfSG) sicherzustellen.

Nach § 4 Abs. 1 der TrinkwV muss Wasser für den menschlichen Gebrauch frei von Krankheitserregern, genusstauglich und rein sein. Dieses Erfordernis gilt insbesondere dann als nicht erfüllt, wenn Trinkwasser in 100 ml Enterokokken enthält.

Durch den Befund des Labors Dr. Blasy-Dr. Busse AGROLAB GmbH sind 1 KBE/100ml Enterokokken in der Probe nachgewiesen. Dieser Wert liegt über dem Grenzwert des § 5 Abs. 2 und 3 TrinkwV i. V. m. der Anlage 1 zu § 5 Abs. 2 und 3 (Enterokokken: 0/100 ml). Aufgrund dieser Grenzwertüberschreitung können sich im Trinkwasser Krankheitserreger befinden.

Da die Gefahr besteht, dass infolge der Verwendung von verunreinigtem Wasser aus der o.g. Anlage, insbesondere durch Krankheitserreger, die menschliche Gesundheit geschädigt wird, wurden die vorstehenden, vom Gesundheitsamt vorgeschlagenen, Maßnahmen, schriftlich angeordnet (§ 39 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 16 Abs. 6 Satz 1 IfSG). Da erst seit 22./23.10.2016 eine einigermaßen stabile Chlorung für das gesamte betroffene Versorgungsgebiet vorliegt und das Chlor im Versorgungsnetz mindestens zwei Wochen einwirken soll, war eine Verlängerung des Chlorungsgebotes erforderlich. Die Verlängerung des Abkochgebotes ist erforderlich, da nicht abgeschätzt werden kann, ob bei allen Haushalten eine stabile oder ausreichende Chlorung vorliegt. Durch das Abkochen des Trinkwassers wird sichergestellt, dass das Wasser frei von Krankheitserregern ist. Die angeordnete Chlorung dient dazu, das Trinkwasser und das Leitungsnetz von Verunreinigungen durch Enterokokken zu befreien. Da die Gemeinden Weßling, Wörthsee und Seefeld mit allen Ortsteilen sowie die Ortsteile Buch, Bachern, Schlagenhofen (Gemeinde Inning), Frieding, Gewerbegebiet Rothenfeld (Gemeinde Andechs), Widdersberg (Gemeinde Herrsching), Landstetten, Perchting, Jägersbrunn (Stadt Starnberg), Maising und Seewiesen (Gemeinde Pöcking) vom Brunnen 2 Unterbrunner Holz versorgt werden, ist diese Anordnung für diese Gebiete zu treffen. Ein entsprechendes Chlormessprotokoll ist zu führen und dem Landratsamt Starnberg, Fachbereich Gesundheitswesen, vorzulegen (Nr. 1 dieser Anordnung). Die Chlorung wird zunächst bis zum 11.11.2016 befristet, da bis zu diesem Zeitpunkt voraussichtlich vorgenannte Voraussetzungen erfüllt sind.

Die unter Nr. 2 genannte Verpflichtung, den Umfang der Untersuchungen mit dem Fachbereich Gesundheitswesen abzusprechen, dient dazu sicherzustellen, dass geeignete Maßnahmen ergriffen werden, weitere Verunreinigungen zu vermeiden.

Durch die Information der betroffenen Bevölkerung (Nr. 3 dieser Anordnung) wird sichergestellt, dass eine Vielzahl von Personen von den notwendigen Maßnahmen Kenntnis erhalten und die entsprechenden Maßnahmen durchführen können. Eine solche Information kann z. B. durch Rundfunkdurchsagen, Presseinformationen und Aushänge erfolgen, um kurzfristig die betroffenen Menschen zu erreichen.

3. Für diese Anordnung besteht nach Art. 4 Satz 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG) Gebührenfreiheit.

Ihr Recht

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,

Hausanschrift: Bayerstr. 30 in 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts sowie elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen*) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Der Bescheid ist gemäß § 39 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Beim Verwaltungsgericht München kann gegen den gesetzlich geregelten sofortigen Vollzug Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gestellt werden (Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO).

Hinweise zu Ihrem Recht:

•) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Albertzarth